

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.03.09/19/1.3-PF-We

Die RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln, hat für die Teiländerung und Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung (VwVfG) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung (UVPg) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Spiegelstrich 8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung (ZustVU) i.V.m. § 2 Nr. 7 Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung (DepV) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Inden betreibt die Antragstellerin die Kraftwerksabfalldeponie II Tagebau Inden. Auf der Deponiefläche mit einer Gesamtgröße von ca. 58,2 ha werden seit dem Jahr 2010 jährlich bis zu ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup> Abfälle der Deponieklasse I abgelagert. Dazu zählen Kraftwerksabfälle des Kraftwerks Weisweiler (Braunkohlenaschen, Gips sowie eingebundenes REA-Wasser aus der Rauchgasentschwefelung), in geringem Umfang eigene mineralische Abfälle sowie im Rahmen der gemeinsamen Ablagerung auch die Aschen und Gipse der Müllverbrennungsanlage Weisweiler. Das genehmigte Gesamtvolumen beträgt 19 Mio. m<sup>3</sup>. Ende 2019 lag das Restvolumen noch bei ca. 7,1 Mio. m<sup>3</sup>. Dieses Restvolumen ist jedoch nicht ausreichend für die Ablagerung der anfallenden Abfälle und insbesondere der Kraftwerksabfälle, die bis zur geplanten Beendigung der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler zum 01.04.2029 noch anfallen werden. Dies ist darin begründet, dass die Aschegehalte der im Tagebau Inden hereingewonnenen und im Kraftwerk Weisweiler zur Stromerzeugung eingesetzten Braunkohle tatsächlich höher ausfallen als seinerzeit berücksichtigt und damit die tatsächlich anfallenden Kraftwerksabfallmengen insgesamt höher sind.

Um die Ablagerung der vorgenannten Abfälle aus dem Kraftwerk Weisweiler bis zur geplanten Beendigung der Kohleverstromung sicherzustellen, umfasst der mit Datum vom 10.05.2021 eingereichte Plan u.a. folgende Anträge:

- Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem bereits am 13.05.2009 planfestgestellten ca. 26,1 ha großen südöstlichen Teilbereich der Deponie
- Erweiterung des Ablagerungsbereiches um insgesamt ca. 4,7 ha in östliche Richtung auf der von der Ortschaft Fronhoven/Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde Inden

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken durchgeführt werden:

- Gemarkung Lohn, Flur 31, Flurstücke 27 und 17,
- Gemarkung Weisweiler, Flur 38, Flur 12 sowie
- Gemarkung Inden, Flur 11, Flurstück 73.

Zur Herstellung eines höhengleichen Anschlusses an die Erweiterungsflächen ist das bereits genehmigte Oberflächenabdichtungssystem einschließlich Rekultivierung höhenmäßig so anzupassen, dass ein gleichförmiges Oberflächenrelief entsteht und in das Gesamtbild der Deponie integriert wird. Dementsprechend wird die Oberflächengestaltung und Oberflächenentwässerung im Vorhabenbereich angepasst.

Das abzulagernde Abfallvolumen erhöht sich mit der Erweiterung um 2,3 Mio. m<sup>3</sup> von bisher ca. 19 Mio. m<sup>3</sup> auf rd. 21,3 Mio. m<sup>3</sup>. Mit der Erweiterung vergrößert sich die Ablagerungsfläche um rd. 4,7 ha von derzeit rd. 58,2 ha auf rd. 62,9 ha. Dabei wird die bisher genehmigte maximale Höhe der Deponie von 200 m NHN weiterhin nicht überschritten.

Sowohl die genehmigte Laufzeit der Deponie bis zum 31.12.2032 als auch die genehmigten Abfälle mit ihren jeweiligen Abfallschlüsselnummern und den jeweiligen Zuordnungswerten bleiben unverändert. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur sowie die räumliche Nähe zum Kraftwerk und zur Müllverbrennungsanlage Weisweiler sind keine neuen Erschließungs- bzw. Betriebseinrichtungen notwendig und öffentliche Straßen werden nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet.

Für das Änderungsvorhaben besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragstellerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie den Untersuchungsraum des Vorhabens, das Vorhaben, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, Planungsalternativen, die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Merkmale sowie Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, beschrieben. Der UVP-

Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts.):

- Katasterplan mit Abgrenzung der Planfeststellung im Maßstab 1: 2.500
- Lesefassung der Zuordnungswerte zu den Abfällen aus dem Kraftwerk Weisweiler und der Müllverbrennungsanlage Weisweiler
- Ausschnitte aus dem Grubenbild im Maßstab 1 : 5.000
  - zum Deponiestand 2020
  - zur Deponieentwicklung mit Stand 2025
  - zur Deponieentwicklung mit Endstand
  - zur Oberfläche der Basisabdichtung
  - zur Oberfläche der Oberflächenabdichtung
- Schnittdarstellungen durch die Deponie im Maßstab H 1 : 500 und L 1 : 1.000
- Fachgutachten
  - zum rechnerischen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Basisentwässerungssystems
  - zum rechnerischen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems
  - zum Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter*)
  - zum Nachweis der Standorteignung einschließlich Bewertung der geotechnischen Randbedingungen
  - zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (*Darstellung der Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen*)
  - zur Entwässerungsplanung
  - zur Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II) (*Untersuchung zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme*)

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der UVP-Bericht nach § 16 UVPG, aus dem sich Art und Umfang und Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit geltenden Fassung (PlanSiG) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

In der Zeit von

**Montag, den 07. Juni 2021, bis einschließlich Dienstag, den 06. Juli 2021,**

werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_deponien\\_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen\\_staedteregionaachen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_staedteregionaachen/index.html)

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der Bezirksregierung Köln „www.bezreg-koeln.nrw.de“ aufrufen →Klick auf „Verfahren“ →Klick auf „Planfeststellungsverfahren Deponien“ →Klick auf „Städteregion Aachen“)

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen

in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 08.30 – 15.00 Uhr und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse [52-Deponien@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:52-Deponien@bezreg-koeln.nrw.de) oder per Telefon unter 0221/147-5082

sowie in den Rathäusern der

Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 441 (4. Etage), während der Sprechzeiten montags bis mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr und

pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die E-Mail-Adresse [bauordnungsamt@eschweiler.de](mailto:bauordnungsamt@eschweiler.de) oder per Telefon unter 02403/71-733

und der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 08.30 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr und pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminvereinbarung über die Postanschrift der Gemeinde Inden, Der Bürgermeister, Rathausstraße 1, 52459 Inden, die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-inden.de](mailto:info@gemeinde-inden.de) oder per Telefon unter 02465/390.

Über die jeweils geltenden Zutritts- und Hygieneregeln für Besucherinnen und Besucher (z.B. negatives Corona-Testergebnis/ Immunisierungsnachweis, medizinische Gesichtsmaske) wird bei der Vereinbarung eines Termins informiert.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Eschweiler unter folgendem Link:

<https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/einrichtung/387/show>

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Inden unter folgendem Link:

<https://www.gemeinde-inden.de/aktuelles/bekanntmachungen-2021.php>

veröffentlicht. Dabei wird die o.g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt.

Die Planunterlagen und der UVP-Bericht sowie der Bekanntmachungstext werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Unterlagen.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nrw> abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens

**bis Freitag, den 06. August 2021,**

schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben bei  
- der Bezirksregierung, 50606 Köln,

- der Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler oder
- der Gemeinde Inden, Der Bürgermeister, Rathausstraße 1, 52459 Inden.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der Einwendungsfrist, d.h. bis zum 06. August 2021, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Inden und der Bezirksregierung Köln nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per einfacher E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[52-Deponien@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:52-Deponien@bezreg-koeln.nrw.de)

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben (gilt nicht für elektronische Erklärungen) und mit einem lesbaren Namen und der Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie an die beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen

nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an dem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 21.05.2021

Im Auftrag

gez. Sieber